

Einschränkung der Schlachtungen von Rindern und Schweinen.

Amlich wird gemeldet: Schon im Herbst 1914 ergab sich die Notwendigkeit, im Interesse der Sicherung der Nachzucht unserer Viehbestände Vorschriften zur Einschränkung der Kälberschlachtung zu erlassen, welche bald darauf durch das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Rinder und Sauen und einschränkende Bestimmungen bezüglich der Schlachtung von Jungvieh erweitert wurden. Diese Maßnahmen fanden ihre weitere Durchbildung mit der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, womit

die Schlachtung trächtiger Kühe, Kalbinnen und Sauen — Not Schlachtungen ausgenommen — verboten und der Verkauf zur Schlachtung, bezw. die Schlachtung von Melk- und Zuchtkühen, weiblichen und kastrierten Kälbern sowie Kalbinnen und Ochsen bis zum Alter von 2½ Jahren und von Stierkälbern sowie Stieren bis zum Alter von 2 Jahren von der behördlichen Bewilligung abhängig gemacht wurden. Die Schwierigkeiten, welche sich der Kälberaufzucht, insbesondere infolge der Knappheit der Futtermittel, entgegenstellten, sowie die Sorge für eine hinreichende Milchversorgung der Bevölkerung ergaben die Notwendigkeit mit Verordnung vom 21. Dezember 1915, die Beschränkungen der Schlachtung von Kälbern bis zu einem halben Jahre aufzuheben. Schließlich erfuhren die geschilderten Maßnahmen eine weitere Abänderung durch die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1916, womit, um die Aufbringung des militärischen Schlachtviehbedarfes unter allen Umständen zu ermöglichen, die politischen Landesbehörden ermächtigt wurden, unter Berücksichtigung der in ihrem Verwaltungsgebiete herrschenden Viehzuchtverhältnisse die Schlachtung von Kalbinnen und Ochsen schon im Alter von zwei Jahren ohne besondere behördliche Bewilligung zu gestatten. Als der Wiedereintritt der Grünfütterungsmöglichkeit und die guten Aussichten der Raufutterernte eine Erleichterung der Fütterung erwarten ließen, wurden in manchen Ländern, beziehungsweise Landesteilen Wünsche nach Wiedereinführung der Beschränkung der Kälberschlachtung laut, damit eine Gefährdung der Nachzucht durch allzu weitgehende Abverkäufe von Kälbern zur Schlachtung hintangehalten werde. Eine solche Gefahr besteht aber nach Meinung sachverständiger Landwirte der verschiedenen Länder nur in jenen Gebieten, in welchen die züchterische Tätigkeit nicht hoch entwickelt ist und die Viehhalter sich bei den herrschenden günstigen Preisen leicht zu zahlreichen Abverkäufen verleiten lassen. In den züchterisch hochstehenden Gebieten jedoch sind derartige Zwangsmaßnahmen entbehrlich, weil die Landwirte im eigenen Interesse die dem Umfang ihrer Wirtschaft entsprechende Anzahl von Kälbern aufziehen, so daß das Erfordernis der Einholung einer besonderen Bewilligung zu der in vielen Fällen unvermeidlichen und oft auch wirtschaftlich gerechtfertigten Schlachtung eine zwecklose Belastung sowohl der Bevölkerung als auch der Verwaltungsbehörden darstellen würde. Gelegentlich einer zusammenfassenden Neuredigierung der Vorschriften über die Beschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen wird mit einer morgen zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung den politischen Landesbehörden die Befugnis eingeräumt, in Berücksichtigung der in ihrem Verwaltungsgebiete herrschenden Viehzuchtverhältnisse den Verkauf zur Schlachtung, beziehungsweise die Schlachtung von Kälbern bis zum Alter von einem halben Jahre von der behördlichen Bewilligung abhängig zu machen. Der etwaigen Umgehung solcher Anordnungen durch Abverkauf der Kälber in ein anderes Verwaltungsgebiet, in welchem die Kälberschlachtung keinen Beschränkungen unterworfen ist, wird durch entsprechende Kautelen vorgebeugt. Unter den übrigen Bestimmungen der neuredigierten Verordnung ist insbesondere das Verbot der Schlachtung von Kälbern, welche noch nicht die Merkmale der Kälberreife aufweisen, hervorzuheben. Das in § 1 der Ministerialverordnung vom 6. Juli 1916 festgesetzte Schlachtungsverbot für Fettschweine bis zu einem Gewichte von 60 Kilogramm per Stück und von Fleischschweinen bis zu einem Gewichte von 40 Kilogramm per Stück wird selbstverständlich durch die Bestimmungen der neuen Verordnung nicht berührt.